



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 21/2016

Juli 2016

Registernummer: 25412265365-88

zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über einen wirksamen Insolvenzrahmen in der EU

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Christine Frosch

Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus

Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks

Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Wessel

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Göcke, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Katrin Grünewald, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler:**Europa**

Europäische Kommission
Rat der Europäischen Union
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium der Finanzen
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesrat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
BAKInso – Bundesarbeitskreis Insolvenzgericht e. V.
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID)
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl; Redaktion Juristenzeitung/JZ; Redaktion
Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR; Redaktion Neue Juristische
Wochenzeitschrift/NJW
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZInsO; Redaktion INDat-Report
Verlag C. H. Beck, FPR, FamRZ, FuR, ZFE, Kind-Prax, FamRB

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Einleitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt an der Konsultation der Europäischen Kommission über einen wirksamen Insolvenzrahmen in der EU teil (vgl. Anlage) und gibt dazu folgende Vorbemerkung ab:

In Deutschland gibt es ein gut funktionierendes Sanierungs- und Insolvenzrecht (Studie der Weltbank „Doing Business 2016 - Measuring Regulatory Quality and Efficiency“ vom 27. Oktober 2015, S. 203¹) bei dem auf allen Seiten der Berufsstand der Rechtsanwälte vertreten ist. Rechtsanwälte sind an das Berufsrecht (u.a. die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot widerstreitender Interessen, die Unabhängigkeit) gebunden. Im Bereich der Insolvenzverwalter stellen Rechtsanwälte mit 95 % die ganz große Mehrheit dar. Auch bei der rechtlichen Wahrnehmung anderer Interessen treten häufig Rechtsanwälte auf.

Voraussetzungen für vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

- Es dient der Sicherung oder Wiederherstellung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit des betroffenen Unternehmens im Wege der Restrukturierung der Passivseite der Bilanz unter Einbeziehung einzelner Finanzgläubiger.
- Krisenmerkmal muss grundsätzlich die drohende Zahlungsunfähigkeit sein. Eine Abgrenzung zur Überschuldung ist jedoch erforderlich.
- Bei Zwangseingriffen in Gläubigerrechte muss das Gericht mit einbezogen werden, Art. 14 Grundgesetz.
- Ansonsten sollten nur minimalintensive kurzfristige Eingriffe möglich sein. Ein umfassendes Moratorium zulasten aller Gläubiger ist nicht akzeptabel. Eine Aussetzung der Insolvenzantragsfristen sollte es nicht geben.
- Maßnahmen die zur Verbesserung der Unternehmenssituation führen, sind zu begrüßen. Sanierungswerkzeuge eines stärker reglementierten sowie überwachten Verfahrens stehen nicht zur Verfügung.
- Grundsätzlich sollte nicht in einem separaten Gesetz eine Regelung erfolgen, sondern bereits bestehende Vorschriften ergänzt werden.

¹ Studie der Weltbank „Doing Business 2016 - Measuring Regulatory Quality and Efficiency“ vom 27. Oktober 2015, abrufbar unter: <http://www.doingbusiness.org/reports/global-reports/doing-business-2016> (Abrufdatum: 8. Juni 2016); siehe auch: <http://www.doingbusiness.org/data/exploretopics/resolving-insolvency> (Abrufdatum: 8. Juni 2016).

2. Beantwortung der Konsultation

2.1. Anwendungsbereich

2.1.1. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um einen angemessenen Insolvenzrahmen in der EU zu schaffen?

- a) Vorbeugende Maßnahmen zur Sanierung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen
- b) Maßnahmen zur Erhöhung der Forderungseinbringungsquoten im Insolvenzfall
- c) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)
- d) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Verbrauchern
- e) Maßnahmen zur Regelung der Arbeitnehmerrechte im Insolvenzfall
- f) Maßnahmen zur Anwendung der Zwangsbeitreibung
- g) Sonstige Maßnahmen
- h) Keine Meinung

Begründung:

Mit einer teilweisen Harmonisierung der Insolvenzrechte in den Bereichen vorbeugender Maßnahmen zur Sanierung, Restschuldbefreiung sowie Regelung der Arbeitnehmerrechte könnte in einem ersten Schritt dem Insolvenztourismus (forum shopping) vorgebeugt werden, der oft mit der Erschleichung der internationalen Zuständigkeit (und damit mit einem Rechtsbruch) verbunden ist.

2.1.2. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Ordnungen der Mitgliedstaaten in den oben genannten Bereichen auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?

(Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Vorbeugende Maßnahmen zur Sanierung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Maßnahmen zur Erhöhung der Forderungseinbringungsquote im Insolvenzfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

c) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Verbrauchern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Maßnahmen zur Regelung der Arbeitnehmerrechte im Insolvenzfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Maßnahmen zur Anwendung der Zwangsbeitreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
g) Sonstige Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Begründung:

Siehe die Antwort zu Frage 1.1.

2.1.3. In welchem Maße wirken sich die unten genannten Maßnahmen auf Unternehmensneugründungen und den Betrieb von Jungunternehmen aus?

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Vorbeugende Maßnahmen zur Sanierung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Maßnahmen zur Erhöhung der Forderungseinbringungsquoten im Insolvenzfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

d) Maßnahmen zur Regelung der Arbeitnehmeransprüche im Insolvenzfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Maßnahmen zur Anwendung der Zwangsbeitreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
f) Sonstige Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2. Rettung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen in Schwierigkeiten

2.2.1. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den oben genannten Bereichen auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?

(Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Maßnahmen, die Zugang zu einem Instrumentarium für eine rasche Sanierung verschaffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Maßnahmen, die die Prüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit eines Schuldners gewährleisten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Maßnahmen, die Mindeststandards für die Bestimmung des Begriffs Insolvenz festlegen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

d) Maßnahmen, die die Pflichten des Geschäftsführers eines Unternehmens, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, festlegen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Maßnahmen zum Schutz neuer Finanzierungsmittel, die an in Sanierung befindliche Unternehmen vergeben werden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Maßnahmen, die die Stellung von Anteilseignern insolventer oder insolvenzbedrohter Unternehmen klären	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Maßnahmen, die zur Unterstützung von Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten beitragen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Sonstige Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2.2. Welchen Einfluss haben die nachstehend aufgelisteten verschiedenen Arten von Maßnahmen auf die Rettung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen?

	Einen entscheidenden Einfluss	Einen starken Einfluss	Einen geringen Einfluss	Keinen Einfluss	Keine Meinung
a) Maßnahmen, die Zugang zu einem Instrumentarium für eine rasche Sanierung gewähren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b) Maßnahmen, die die Prüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit eines Schuldners gewährleisten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Maßnahmen, die Mindeststandards bei der Definition von Insolvenz festlegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Maßnahmen, die die Pflichten des Geschäftsführers eines Unternehmens, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, festlegen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Maßnahmen zum Schutz neuer Finanzierungsmittel, die an in Sanierung befindliche Unternehmen vergeben werden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Maßnahmen, die die Stellung von Anteilseignern insolventer oder insolvenzbedrohter Unternehmen klären	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Maßnahmen, die zur Unterstützung von Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten beitragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Sonstige Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2.3. Wenn die Gläubiger in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als die Schuldner, welchen Einfluss hat dies auf die Sanierung des Unternehmens des Schuldners?

- a) Einen sehr erheblichen Einfluss
 b) Einen erheblichen Einfluss
 c) Einen geringen Einfluss
 d) Keinen Einfluss
 e) Keine Meinung

Erklärung:

Sprachprobleme erschweren die Kommunikation und die Herkunft aus unterschiedlichen Rechtskreisen führt zu Schwierigkeiten bei dem Verständnis der vom Recht des Schuldnerstaates angebotenen Sanierungsmöglichkeiten. Auf der anderen Seite darf erwartet werden, dass Schuldner und Gläubiger, die in grenzüberschreitenden geschäftlichen Kontakten stehen, einen eigenen oder durch Berater vermittelten Zugang zu der Sprache und dem Rechtssystem des anderen besitzen.

2.2.4. Wann sollten Schuldner rechtlich die Möglichkeit haben, ihr Unternehmen zu sanieren bzw. ihre Verbindlichkeiten umzuschulden?

- a) Erst, wenn der Schuldner bereits insolvent ist
- b) Wenn der Schuldner unmittelbar insolvenzbedroht, aber noch nicht insolvent ist (z.B. weil der Schuldner einen wichtigen Kunden verloren hat)
- c) Jederzeit
- d) Zu einem anderen Zeitpunkt
- e) Keine Meinung

Begründung:

Die Sanierung eines schuldnerischen Unternehmens und eine Umschuldung führen bei den beteiligten Gläubigern zwangsläufig zu einem Verlust von Ansprüchen (Wertberichtigungen). Die Herbeiführung dieses Erfolges kann nicht allein der jederzeitigen Entscheidung des Schuldners überlassen werden, sondern bedarf eines justizförmigen und von Zulässigkeitskriterien abhängigen Rahmens. Neben der bereits eingetretenen Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) stellt die drohende Zahlungsunfähigkeit ein solches überprüfbares Kriterium dar.

2.2.4.1. Sollten derartige Sanierungsmaßnahmen stets ein förmliches Verfahren voraussetzen, in das ein Gericht (oder eine andere zuständige Behörde oder Stelle) eingebunden ist?

- a) Ja, ab dem Beginn der Verhandlungen über einen Sanierungsplan
- b) Ja, ab dem Zeitpunkt, zu dem Durchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt werden müssen (Moratorium) oder die Genehmigung für den Sanierungsplan eingeholt werden muss
- c) Nein, die Einbeziehung eines Gerichts sollte kein zwingendes Kriterium sein
- d) Sonstige Optionen
- e) Keine Meinung

Begründung:

Sanierungsmaßnahmen können grundsätzlich auch ohne gerichtliche Kontrolle stattfinden, sofern sie einvernehmlich geschehen. Außerhalb eines konsensualen Verfahrens bedarf es immer dann, wenn in erheblichem Umfang in Rechtspositionen der beteiligten Gläubiger eingegriffen wird, einer gerichtlichen Aufsicht und Überwachung. Sowohl die Gläubiger als auch der Schuldner müssen Gelegenheit erhalten, gegen für sie nachteilige und von ihnen nicht gebilligte Maßnahmen richterlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.

2.2.4.2. Sollten derartige Sanierungsmaßnahmen öffentlich einsehbar sein (z. B. über ein Insolvenzregister)?

- a) Ja, ab dem Beginn der Verhandlungen über einen Sanierungsplan
- b) Ja, ab dem Zeitpunkt, zu dem Durchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt werden müssen (Moratorium) oder die Genehmigung für den Sanierungsplan eingeholt werden muss

- c) Nein, die öffentliche Einsehbarkeit sollte kein zwingendes Kriterium sein
- d) Sonstige Optionen
- e) Keine Meinung

Begründung:

Einer Veröffentlichung bedarf es nicht, da die Sanierungsmaßnahmen nur gegenüber den hieran Beteiligten Wirkungen entfalten.

2.2.5. Sanierungsmaßnahmen, an denen Gerichte nur in geringerem Umfang (z. B. nur für die Genehmigung eines Sanierungsplans) oder überhaupt nicht (z. B. bei einem außergerichtlichen Verfahren) beteiligt sind, sollten verfügbar sein für:

- a) Kleinstunternehmen (0-10 Beschäftigte)
- b) Kleine und mittlere Unternehmen (Kleinstunternehmen ausgenommen)
- c) Großunternehmen
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

Begründung:

Sofern derartige Sanierungsmaßnahmen vorgehalten werden sollten, gibt es keinen Grund, sie nur für bestimmte Größenordnungen bereit zu stellen. Sie sollten in diesem Fall vielmehr allen Unternehmen zur Verfügung stehen.

2.2.6. Wer sollte prüfen, ob ein Schuldner wirtschaftlich lebensfähig und sanierungsfähig ist?

- a) Die Gerichte oder von Gerichten bestellte externe Sachverständige
- b) Der Schuldner oder vom Schuldner bestellte externe Sachverständige
- c) die Gläubiger oder von Gläubigern bestellte externe Sachverständige
- d) Sonstige Personen oder Stellen, die nicht unter a), b) oder c) fallen
- e) Niemand
- f) Keine Meinung

Erklärung:

Das Verfahren sollte möglichst ohne Einbeziehung der Gerichte abgewickelt werden. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Lebens- und Sanierungsfähigkeit des Schuldners sollte den Beteiligten übertragen werden, für die das Ergebnis einer solchen Überprüfung entscheidungsrelevant ist, und das sind die Gläubiger. Diesen obliegt es, externe Sachverständige privatrechtlich zu beauftragen; das Recht zur „Bestellung“ eines Sachverständigen steht ihnen nicht zu.

2.2.7. Besteht Bedarf an einer gemeinsamen Definition von Insolvenz auf EU-Ebene?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Sonstiges

- d) Keine Meinung

Begründung:

Es gibt innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) zwar ein einheitliches Europäisches Insolvenzrecht für Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitenden Auswirkungen (VO (EU) 2015/848 vom 20.09.2015 über Insolvenzverfahren, die die VO (EU) Nr. 1346/2000 ersetzt hat und ab dem 26.06.2017 gelten wird), aber keine einheitliche Definition von Insolvenz.

Zur Verbesserung der europaweiten Rechtssicherheit sollten insolvenzauslösende Tatbestände (in Deutschland: Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und fakultativ drohende Zahlungsunfähigkeit) einheitlich sein.

2.2.7.1. Was sollte eine solche Definition einschließen (Insolvenzttest)?

- a) Unfähigkeit, fällige Schulden zurückzuzahlen (Zahlungsunfähigkeits-/Cash-Flow-Test)
- b) Vermögensmasse eines Unternehmens im Vergleich zu seinen Verbindlichkeiten, einschließlich künftiger und Eventualverbindlichkeiten (Bilanztest)
- c) Die Kombination aus einem Zahlungsunfähigkeits- und einem Bilanztest
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

Erläuterung:

Die Unfähigkeit eines Schuldners, fällige und eingeforderte Schulden aus dem vorhandenen liquiden Mittelbestand begleichen zu können, ist die allgemein tragende Definition von Insolvenz, die nicht abhängig ist von der Rechtsform des Schuldners und die auch verhältnismäßig leicht zu überprüfen und festzustellen ist.

Die bereits unter 2.7 genannten deutschen Insolvenzgründe haben sich bewährt und bieten mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 der Insolvenzordnung) eine frühzeitige Möglichkeit der Sanierung unter dem Schutzschirm (§ 270b der Insolvenzordnung).

2.2.8. Sollte es Schuldnern während der Sanierungsmaßnahmen erlaubt sein, weiterhin das Tagesgeschäft ihres Unternehmens zu kontrollieren (auch „Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis“ oder „Debtor in possession“ genannt)?

- a) Ja, ohne jegliche Beaufsichtigung oder Kontrolle
- b) Ja, aber unter der Beaufsichtigung eines entsprechend qualifizierten Vermittlers/Betreuers/Gerichts
- c) Ja, aber nur unter bestimmten Bedingungen (die Beaufsichtigung eines entsprechend qualifizierten Vermittlers/Betreuers/Gerichts ausgenommen)
- d) Nein, Schuldnern sollte es überhaupt nicht erlaubt sein, weiterhin das Tagesgeschäft ihres Unternehmens zu kontrollieren
- e) Sonstiges
- f) Keine Meinung

Begründung:

Die Beaufsichtigung des Schuldners durch einen vom Gericht bestimmten Dritten (Sachwalter) reicht in einem aussichtsreichen Sanierungsverfahren (Schutzschirmverfahren nach §§ 270a, 270 b InsO) zum Schutz der beteiligten Vermögensinteressen aus. Erweist sich die Sanierung als undurchführbar, ist dem Schuldner das Verwaltungs- und Verfügungsrecht zu entziehen. Im weitgehend gerichtsfreien vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren obliegt es der Autonomie der einbezogenen Gläubiger, eine Vertrauensperson zu bestimmen.

2.2.9. Wann sollte es Schuldern möglich sein, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen zu fordern?

- a) Nur bei förmlichen Insolvenzverfahren
- b) Bei förmlichen Insolvenzverfahren sowie bei präventiven Sanierungsmaßnahmen und Vorinsolvenzmaßnahmen
- c) Sonstiges
- d) Keine Meinung

Begründung:

Die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen durch ein Gericht setzt eine gerichtliche Befassung mit der Angelegenheit voraus, die nur bei einem bei dem Gericht anhängigen förmlichen Insolvenzverfahren der Fall ist. In präventiven Sanierungsverfahren sollte die Verhängung eines umfassenden Moratoriums ausscheiden, sich die Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen vielmehr auf individuelle und kurzfristige Maßnahmen beschränken.

2.2.9.1. Wie lange sollten die Durchsetzungsmaßnahmen einzelner Gläubiger ab Beginn der Sanierungsbemühungen ausgesetzt werden?

- a) 2 bis 3 Monate ohne Möglichkeit der Verlängerung
- b) 4 bis 6 Monate ohne Möglichkeit der Verlängerung
- c) 2 bis 3 Monate mit Möglichkeit der Verlängerung unter bestimmten Umständen
- d) 4 bis 6 Monate mit Möglichkeit der Verlängerung unter bestimmten Umständen
- e) Während einer vom Gericht festgesetzten Frist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen
- f) Sonstiges
- g) Keine Meinung

Begründung:

Die Beschränkung der Gläubigerrechte durch eine Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens muss verhältnismäßig sein. Ein Zeitraum von maximal 3 Monaten erscheint angemessen (vgl. § 270b Abs. 1 InsO).

2.2.9.2. Sollte ein einzelner Gläubiger die Möglichkeit haben, beim Gericht die Aufhebung der dem Schuldner gewährten Aussetzung zu beantragen?

- a) Ja, immer
- b) Ja, unter bestimmten Voraussetzungen
- c) Nein
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

Begründung:

Der Eingriff in Gläubigerrechte sollte immer justiziabel sein.

2.2.10. Sollte der von der Mehrheit der Gläubiger angenommene und von einem Gericht genehmigte Sanierungsplan für alle Gläubiger verbindlich sein?

- a) Ja, auch für gesicherte Gläubiger
- b) Ja, mit Ausnahme der gesicherten Gläubiger
- c) Nein
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

Begründung:

Grundsätzlich sollte ein Sanierungsplan (gerichtlicher Insolvenzplan) auch die Möglichkeit eröffnen, in die Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger (Absonderungsberechtigte) einzugreifen, vorausgesetzt die Besonderheit der Rechtsstellung dieser Gläubiger findet im Abstimmungsverfahren angemessene Berücksichtigung. In einem vorgerichtlichen Sanierungsverfahren ist ein solcher Eingriff in die dinglichen Sicherungsrechte hingegen als zu weitgehend abzulehnen.

2.2.10.1. Sollte ein „klassenübergreifender Cram down“ (d. h. die Genehmigung des von bestimmten Gläubigerklassen befürworteten und einigen Gläubigerklassen abgelehnten Sanierungsplans) möglich sein?

- a) Ja, immer
- b) Ja, unter bestimmten Voraussetzungen
- c) Nein
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

Erläuterung:

Aus dem Grundsatz der Gläubigerautonomie folgt für die Genehmigungsfähigkeit eines Sanierungsplanes, dass den unterschiedlichen Rechtsstellungen der Gläubiger durch Gruppenbildung Rechnung getragen (vgl. § 222 InsO) und der Sanierungsplan sowohl innerhalb der einzelnen Gruppen als auch innerhalb der Gläubiger Gesamtheit mit Mehrheit befürwortet wird (vgl. § 244 InsO). Eine Durchbrechung dieser Regel sollte nur unter strengen Voraussetzungen möglich sein, wenn es darum geht, Obstruktion vorzubeugen und missbräuchliches Abstimmungsverhalten zu korrigieren (vgl. § 245 InsO).

2.2.11. Sollte die für die Umsetzung eines Sanierungsplans bzw. für die Fortführung der laufenden Geschäfte notwendige Finanzierung geschützt sein im Falle, dass die Sanierung anschließend scheitert und ein Insolvenzverfahren eröffnet wird?

- a) Ja, immer
- b) Ja, aber nur bei einer entsprechenden Vereinbarung im Sanierungsplan und einer gerichtlichen Genehmigung
- c) Nein, nie
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

Erläuterung:

Ohne eine derartige Privilegierung von neuen Sanierungsdarlehen (einschließlich in der Sanierungsphase stehen gelassener alter Kreditrahmen) ist die Erlangung notwendiger zusätzlicher Finanzierungsmittel praktisch ausgeschlossen (vgl. für Deutschland § 264 InsO). Es gibt Möglichkeiten, Sanierungsfinanzierungen insolvenzfest und haftungssicher zu gewähren.

2.2.12. Sollten die Geschäftsführer Anreize erhalten, geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihre Unternehmen in Schwierigkeiten, aber noch nicht insolvent sind, z. B. durch eine mögliche Ablehnung der entsprechenden Haftung?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Sonstiges
- d) Keine Meinung

Begründung:

Der Geschäftsführer eines Unternehmens sollte zu jeder Zeit vorbeugende Maßnahmen gegen eine drohende Insolvenz des von ihm geführten Unternehmens ergreifen. Bei Verstößen gegenüber den Geschäftsführerpflichten muss seine Haftung gegenüber Gläubigern des Unternehmens erhalten bleiben. Allerdings könnte darüber nachgedacht werden, den Geschäftsführer von einer Haftung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern zu befreien, wenn er geeignete vorbeugende Maßnahmen ergreift, um eine Insolvenz abzuwenden.

2.2.13. Sollten Mitgliedstaaten ermutigt werden, gezielte Maßnahmen zur Unterstützung von Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten zu ergreifen, etwa die Errichtung von Sondervermögen oder Versicherungssystemen, die ggf. unter bestimmten Voraussetzungen eine günstige und zugängliche Beratung zur Sanierung gewährleisten?

- a) Ja, für alle Schuldner
- b) Ja, aber nur für KMU
- c) Ja, aber nur für KMU und natürliche Personen
- d) Ja, aber nur für natürliche Personen
- e) Nein
- f) Sonstige Maßnahmen
- g) Keine Meinung

Begründung:

Eine Errichtung staatlicher Sondervermögen oder Versicherungssysteme ist abzulehnen. Zu unterstützen ist aber eine umfassende Insolvenz- und Sanierungsberatung für kostenarme natürliche Personen (Unternehmer und Verbraucher) im Rahmen außergerichtlicher Kostenbeihilfe (in Deutschland: Beratungshilfe).

2.3. Zweite Chance**2.3.1. Sollten überschuldete redliche Schuldner (Unternehmer und Verbraucher) die Möglichkeit bekommen, umzuschulden?**

- a) Ja, Unternehmer (natürliche Personen) und Verbraucher
- b) Nur Unternehmer (natürliche Personen) für Schulden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit
- c) Nur Verbraucher
- d) Weder Unternehmer (natürliche Personen) noch Verbraucher
- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

Begründung:

Eine Befreiung von redlich begründeten Zahlungsverpflichtungen außerhalb der absoluten Verjährungsfrist muss für jede natürliche Person (Unternehmer und Verbraucher) möglich sein.

2.3.1.1. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der zweiten Chance auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?

(Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

- a) In entscheidendem Maße
- b) In erheblichem Maße
- c) In gewissem Maße
- d) Gar nicht
- e) Keine Meinung

2.3.2. Sollten überschuldete natürliche Personen Zugang zu kostenloser oder kostengünstiger Schuldenberatung haben?

- a) Ja, Unternehmer (natürliche Personen) und Verbraucher, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen

- b) Nur Unternehmer (natürliche Personen) für Schulden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen
- c) Nur Verbraucher, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen
- d) Weder Unternehmer (natürliche Personen) noch Verbraucher
- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

Erläuterung bezüglich den besonderen Voraussetzungen, von denen der Zugang ggf. abhängig sein sollte:

Kostenlose Rechtsberatung im vorinsolvenzlichen Bereich ist nur einem Schuldner (Unternehmer oder Verbraucher) zu gewähren, der aufgrund seiner Vermögens- und Einkommenssituation nicht dazu in der Lage ist, die Kosten der Beratung selber zu bezahlen. Diese Voraussetzungen sind überprüfbar darzulegen. In Deutschland wird die kostenlose Rechtsberatung für bedürftige Personen mit geringem Einkommen über die Beratungshilfe gewährleistet (Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) vom 18.06.1980, BGBl. I S. 689). Der damit einhergehende finanzielle Aufwand wird von der Staatskasse getragen.

Begründung:

Für eine erfolgversprechende Sanierung oder Schuldenbereinigung ist eine möglichst frühzeitig einsetzende sachkundige rechtliche Beratung unabdingbar. Natürliche Personen in höchster finanzieller Not sind nur in den seltensten Fällen in der Lage, ohne fremde Hilfe mögliche Wege aus der Krise und die damit verbundenen notwendigen (und oft schmerzhaften) Veränderungen zu erkennen, nüchtern zu bewerten und entsprechend zu handeln. Für Schuldner, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten einer rechtlichen Beratung aus dem eigenen Vermögen oder Einkommen zu bezahlen, muss das Gemeinwesen eine Möglichkeit bereithalten, kostenlose oder kostengünstige Beratung in Anspruch zu nehmen.

2.3.3. Sollte allen „redlichen“ überschuldeten natürlichen Personen eine vollständige Restschuldbefreiung, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen, gewährt werden?

- a) Ja, Unternehmern (natürlichen Personen) und Verbrauchern
- b) Nur Unternehmern (natürlichen Personen) für Schulden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit
- c) Nur Verbrauchern
- d) Weder Unternehmern (natürlichen Personen) noch Verbrauchern
- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

Begründung:

Die Chance auf einen Neuanfang verdient jede natürliche Person, Unternehmer wie Verbraucher, vorausgesetzt, die Schulden wurden nicht auf unredliche Weise begründet. Es ist deshalb gerechtfertigt und geboten, Zahlungsverpflichtungen, die die Folge vorsätzlicher unerlaubten Handlungen des Schuldners sind (einschließlich Geldstrafen), von der Restschuldbefreiung auszunehmen (vgl. für Deutschland: § 302 InsO).

Gerechtfertigt ist es auch, die Möglichkeit zur Erlangung der Restschuldbefreiung in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen, um einem inflationären Umgang damit vorzubeugen. In Deutschland ist ein

wiederholter Restschuldbefreiungsantrag erst zulässig, wenn die Erteilung der letzten (vorausgegangenen) Restschuldbefreiung mindestens 10 Jahre zurückliegt (§ 287a Abs. 1 Nr. 1 InsO). Wurde der vorausgegangene Restschuldbefreiungsantrag abgelehnt, verkürzt sich diese Frist auf fünf Jahre (bei erfolgter Versagung wegen einer Insolvenzstraftat) bzw. 3 Jahre (bei Versagung wegen Verletzung der den Schuldner treffenden Obliegenheiten).

2.3.3.1. Sollte die Prüfung der „Redlichkeit“ für alle EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Keine Meinung

Was sollte eine derartige Prüfung beinhalten?

Als unredlich sollte nur die **vorsätzliche** Missachtung fremder Vermögensinteressen mit entsprechenden Schädigungsfolgen gelten. Mit Redlichkeit wäre damit ein Verhalten im Rechtsverkehr umschrieben, dem nicht zumindest auch die vorsätzliche (unter Einbezug der bedingt vorsätzlichen) Missachtung fremder Vermögensinteressen innewohnt.

2.3.3.2. Wie lang sollte die maximale Laufzeit bis zur Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner sein, der seine Schulden nicht zurückzahlen kann (oder anders gesagt: Nach welchem Zeitraum sollte ein Schuldner völlig von seinen Schulden befreit werden, vorausgesetzt, er kommt seinen Verpflichtungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften nach?

- a) 1 Jahr oder weniger
- b) 3 Jahre
- c) 5 Jahre
- d) Mehr als 5 Jahre
- e) Sonstiges
- f) Keine Meinung

Begründung:

Die Laufzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung sollte angemessen sein und nicht nur den Interessen des Schuldners an einer möglichst schnellen Befreiung von Verbindlichkeiten folgen, sondern auch jenen der Gläubiger, die zumindest für eine gewisse Zeit an den pfändbaren Teilen des Schuldnerereinkommens partizipieren wollen. Letztlich verbiete der der Rechtsordnung innewohnende Grundsatz „pacta sunt servanda“ eine allzu schnelle Befreiung von rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen. Eine Frist von 5 Jahren erscheint als angemessenes Mittel.

2.3.3.3. Sollte die vollständige Restschuldbefreiung eines insolventen Schuldners davon abhängig gemacht werden, ob er einen bestimmten Schuldenanteil zurückgezahlt hat?

- a) Ja

- b) Nein
- c) Sonstige Optionen
- d) Keine Meinung

Begründung:

Es verbietet sich, die Erteilung der Restschuldbefreiung von der Rückführung eines bestimmten Anteils der Schulden abhängig zu machen, da anderenfalls die vollkommen mittellosen Schuldner keine Chance auf einen Neuanfang erhielten.

Allerdings kann es gerechtfertigt sein, einem Schuldner vorzeitig die Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn ein bestimmter Bruchteil der Zahlungsverpflichtungen getilgt wurde. In Deutschland ist die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bereits nach 3 Jahren möglich, wenn bis dahin 35 Prozent der zur Tabelle festgestellten Insolvenzforderungen befriedigt wurden (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO).

2.3.3.4. Welche besonderen Schuldenarten sollten von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sein?

- a) Schulden aus unerlaubten Handlungen
- b) Geldstrafen
- c) Unterhaltszahlungen für Kinder
- d) Steuerschulden und andere Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand
- e) Sonstige Arten von Schulden
- f) Keine Meinung

Erläuterung:

Nur der redliche, offene und ehrliche Schuldner sollte die Restschuldbefreiung erlangen können, denn nur er verdient die Chance auf einen Neuanfang. Von Zahlungsverpflichtungen, die auf unehrliche Weise begründet wurden (Schulden aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen) oder die die Folge strafbaren Handelns sind (Geldstrafen), sollte sich ein Schuldner nicht befreien dürfen. Der Grundsatz, dass der Täter für die Folgen seines von der Rechtsordnung missbilligten Fehlverhaltens einzustehen hat, darf durch das Institut der Restschuldbefreiung nicht relativiert werden.

2.3.4. Falls beschlossen wird, allen natürlichen Personen (Unternehmern und Verbrauchern) eine Restschuldbefreiung zu gewähren: Sollten die Bedingungen für die Restschuldbefreiung die gleichen sein?

- a) Ja
- b) Nein, für Unternehmer sollten strengere Bedingungen gelten als für Verbraucher
- c) Nein, für Verbraucher sollten strengere Bedingungen gelten als für Unternehmer
- d) Sonstige Optionen
- e) Keine Meinung

Begründung:

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Erteilung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern und bei Verbrauchern von unterschiedlichen Bedingungen abhängig gemacht werden sollte. Für beide Gruppen gilt, dass nur der redliche Schuldner, der sich an die vom Gesetz vorgegebenen Regeln und Obliegenheiten hält, in den Genuss der Restschuldbefreiung kommt und dass dann alle Zahlungsverpflichtungen mit Ausnahme derjenigen, die auf einer unerlaubten Handlung des Schuldners beruhen und der Geldstrafen, beigelegt werden.

2.4. Mehr Wirksamkeit und Effizienz bei der Forderungseinbringung

2.4.1. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den oben genannten Bereichen auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?

(Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Mindeststandards für die Rangfolge der Forderungen in förmlichen Insolvenzverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Mindeststandards für Anfechtungsklagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Mindeststandards für Insolvenzverwalter/Vermittler/Betreuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Maßnahmen zur Fachausbildung von Gerichten oder Richtern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Maßnahmen zur Kürzung der Insolvenzverfahrensdauer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

f) Maßnahmen, die verhindern, dass gesperrte Geschäftsführer in einem anderen Mitgliedstaat ein neues Unternehmen gründen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Sonstige Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.4.2. Welche Maßnahmen würden die Forderungseinbringungsquoten erhöhen?

- a) Mindeststandards für die Rangfolge der Forderungen in förmlichen Insolvenzverfahren
- b) Mindeststandards für Anfechtungsklagen
- c) Mindeststandards für Insolvenzverwalter/Vermittler/Betreuer
- d) Maßnahmen zur Fachausbildung von Gerichten oder Richtern
- e) Maßnahmen zur Kürzung der Insolvenzverfahrensdauer
- f) Maßnahmen, die verhindern, dass gesperrte Geschäftsführer in einem anderen Mitgliedstaat ein neues Unternehmen gründen
- g) Sonstige Maßnahmen
- h) Keine Meinung

Begründung:

Die Begründung von Mindeststandards erscheint durchaus geeignet zu sein, den Erfolg von Anfechtungsklagen zu fördern. Darüber hinaus ist es unbestreitbar, dass für den Erfolg eines Insolvenzverfahrens nicht nur die Kompetenz und Erfahrung des Insolvenzverwalters von großer Bedeutung ist, sondern auch die Qualifikation des Gerichtes, unter dessen Rechtsaufsicht der Insolvenzverwalter tätig wird.

2.4.3. Welche Forderungen sollten in Insolvenzverfahren vorrangig behandelt, d. h. als erstes aus dem Verwertungserlös der Insolvenzmasse befriedigt werden?

- a) Gesicherte Gläubiger sollten grundsätzlich vor allen anderen Gläubigern befriedigt werden
- b) Gesicherte Gläubiger sollten vor ungesicherten Gläubigern, aber nicht vor bevorrechtigten Gläubigern (wie Beschäftigten und/oder Steuer- und Sozialversicherungsbehörden) befriedigt werden
- c) Schulden aus unerlaubten Handlungen sollten Vorrang vor anderen ungesicherten Forderungen haben
- d) Andere Rangordnung
- e) Keine Meinung

Begründung:

Gesicherte Gläubiger sind im Rahmen und im Umfang ihrer Sicherungen zu befriedigen. Eine Rangordnung zwischen den ungesicherten Insolvenzgläubigern ist abzulehnen, vielmehr sollte der

Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung („*par condicio creditorum*“) gelten. Lediglich die für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Kosten (Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters) sind vorab aus dem Verwertungserlös der Insolvenzmasse zu befriedigen.

2.4.4. Welche Mindeststandards sollten für Anfechtungsklagen vereinheitlicht werden?

- a) Vorschriften über die Arten von Transaktionen, die angefochten werden könnten
- b) Vorschriften über „verdächtige Zeiträume“ (Zeiträume vor Eintreten der Insolvenz, wenn eine Transaktion mutmaßlich zum Nachteil der Gläubiger ist)
- c) Sonstige Vorschriften
- d) Keine Meinung

Begründung:

Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung bedarf einer Erstreckung auf den Zeitraum vor Insolvenzantragstellung, um zu verhindern, dass sich ein Gläubiger aufgrund besonderer Sachkenntnis oder Durchsetzungskraft während eines bestimmten Zeitfensters im Vorfeld einer bereits bestehenden oder sich ankündigenden Insolvenzsituation durch bestimmte Maßnahmen einen Vorteil in Form einer Befriedigung oder Sicherung seiner Forderung verschafft. Die Umschreibung dieser Maßnahmen (Transaktionen) und die Festlegung des Zeitfensters von Insolvenzantragstellung sind von zentraler Bedeutung.

2.4.5. In welchen Bereichen würden Mindeststandards für Insolvenzverwalter zu wirksameren und effizienteren Insolvenzverfahren beitragen?

- a) Zulassungs- und Registrierungsvorschriften
- b) Persönliche Haftung
- c) Abschluss einer beruflichen Haftpflichtversicherung
- d) Qualifikationen und Schulungen
- e) Ethikkodex
- f) Sonstiges
- g) Es sollten keine Standards vereinheitlicht werden
- h) Keine Meinung

Erläuterung:

Die Erfahrung und Kompetenz des Insolvenzverwalters ist für den erfolgreichen Verlauf eines Insolvenzverfahrens von großer Wichtigkeit. Rechtsanwälte belegen in Deutschland diese Erfahrung und Kompetenz zumeist durch die Zusatzqualifikation „Fachanwalt/Anwältin für Insolvenzrecht“, die den Nachweis von mindestens 15 Fortbildungsstunden im Jahr voraussetzt.

2.4.6. Welche zusätzlichen Mindestanforderungen sollten Insolvenzverwalter erfüllen, die mit grenzüberschreitenden Insolvenzfällen betraut sind?

- a) Einschlägige Fremdsprachenkenntnisse
- b) Ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen im Büro des Insolvenzverwalters
- c) Eine vorab festgelegte Mindest erfahrung
- d) Sonstige

- e) Es sind keine zusätzlichen Anforderungen zu den Standards für nationale Insolvenzfälle erforderlich
- f) Keine Meinung

Erläuterung:

Bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren sind zumindest Grundkenntnis in der oder der(n) Sprache(n) der betroffenen Mitgliedsstaaten erforderlich, um eine sachgerechte Kommunikation mit den dortigen Verfahrensbeteiligten führen zu können. Grundkenntnisse in den unterschiedlichen Rechtssystemen sind hilfreich.

2.4.7. Worauf ist die übermäßige Dauer der Insolvenzverfahren zurückzuführen?

- a) Justizielle Tätigkeiten bei der Beaufsichtigung und Verwaltung von Insolvenzverfahren
- b) Verzögerungen bei der Liquidation des Schuldnervermögens
- c) Zeitaufwand, bis eine endgültige Entscheidung über die Rechte und Pflichten des Schuldners getroffen wird (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten, Wert des Streitgegenstands)
- d) Mangelnde Schnelligkeit bei der Ausübung der Gläubigeransprüche
- e) Fehlende elektronische Instrumente für die Kommunikation zwischen den Gläubigern und den zuständigen nationalen Behörden, z. B. für die Antragstellung, die Fernabstimmung usw.
- f) Sonstiges
- g) Keine Meinung

Begründung:

Ein Befund des Inhalts, dass Insolvenzverfahren generell übermäßig lange dauern, ist jedenfalls für Deutschland nicht angezeigt. Allerdings können Aktivprozesse der Insolvenzmasse, die möglicherweise durch mehrere Instanzen geführt werden müssen, den Abschluss eines Insolvenzverfahrens erheblich hinauszögern.

Bei kleineren Verfahren, die eigentlich zeitnah abgewickelt werden könnten, ist eine gerichtliche Übung zu erkennen, die Verfahren (letztlich aus statistischen Gründen) niemals in dem Jahr der Eröffnung zum Abschluss zu bringen.

2.4.8. Wäre es angebracht, eine Höchstdauer für Insolvenzverfahren – entweder in erster Instanz oder einschließlich der Berufungen – festzulegen?

- a) Ja
- b) Ja, aber nur für KMU
- c) Nein
- d) Andere Möglichkeiten
- e) Keine Meinung

Begründung:

Ein Insolvenzverfahren muss immer so lange dauern, bis die teilhabeberechtigten Insolvenzgläubiger und die Höhe ihrer Forderungen abschließend in der Insolvenztabelle festgestellt worden sind und die Verwertung des vom Insolvenzbeschluss erfassten Vermögens abgeschlossen ist (vgl. für Deutschland: § 196 Abs. 1 InsO). Stellt sich ein zur Insolvenzmasse gehörender

Vermögensgegenstand als nicht verwertbar heraus, besteht die Möglichkeit, ihn freizugeben (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 InsO), um das Insolvenzverfahren zum Abschluss bringen zu können.

2.4.9. Welche Anreize könnten geschaffen werden, um die Dauer von Insolvenzverfahren zu verringern?

Nicht selten verlängern nachträgliche Forderungsanmeldungen die Dauer eines Insolvenzverfahrens. Nach deutschem Recht können diese nicht zurückgewiesen werden, sondern müssen auf jeden Fall geprüft werden, auch wenn sie (jedenfalls bei einer Prüfung im Schlusstermin) nicht mehr in das Schlussverteilungsverzeichnis mit aufgenommen werden können, diesen Gläubigern also eine Teilhabe am Erfolg des Insolvenzverfahrens verwehrt bleibt. Die Dauer von Insolvenzverfahren könnte verringert werden, wenn für die Insolvenzgläubiger eine feste Ausschlussfrist für die Forderungsanmeldungen gelten würde mit der Folge, dass nach dieser Frist eingehende Forderungsanmeldungen ohne gesonderten Prüfungstermin zurückzuweisen wären.

2.4.10. Wenn eine Geschäftsführersperre in einem EU-Land (namentlich dem Herkunftsland) verhängt wird, sollte diese Sperre:

- a) über die vernetzten Insolvenzregister zu Informationszwecken zugänglich gemacht werden, damit andere Mitgliedstaaten Kenntnis davon haben
- b) automatisch verhindern, dass gesperrte Geschäftsführer in anderen Mitgliedstaaten Geschäftsführerfunktionen ausüben können
- c) nicht automatisch verhindern, dass gesperrte Geschäftsführer in anderen Mitgliedstaaten Geschäftsführerfunktionen ausüben können, sondern es sollten Verfahrensschritte zwischengeschaltet werden (z. B. ein Gerichtsbeschluss)
- d) Sonstige Optionen
- e) Keine Meinung

Begründung:

Die Anordnung einer Geschäftsführersperre durch ein Gericht des Herkunftslandes entfaltet nur dort ihre Wirkung. Eine Erstreckung auch auf die Gebiete der anderen Mitgliedsstaaten sollte erst nach sorgfältiger Prüfung erfolgen, ob die Gründe des Gerichts des Herkunftslandes auch geeignet sind, in dem jeweils anderen Mitgliedsstaat eine Geschäftsführersperre zu rechtfertigen. Eine Informationsvernetzung über verhängte Geschäftsführersperren in den Mitgliedsstaaten wäre auf jeden Fall sinnvoll und zu begrüßen.

2.4.11. Geschäftsführer, die in einem Mitgliedstaat (Herkunftsland) gesperrt wurden, sollten daran gehindert werden, Geschäftsführerfunktionen in anderen Mitgliedstaaten (Aufnahmeländer) auszuüben.

- a) Immer
- b) Nur für die Dauer, die einer gleichwertigen gerichtlichen Sperre im Aufnahmeland entspricht
- c) Nur in demselben oder einem ähnlichen Gewerbe
- d) Nie
- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

Begründung:

Es besteht eine Überschneidung zur Frage 4.10. Solange die materiellen Rechte in den Mitgliedsstaaten nicht harmonisiert sind, sollte eine Geschäftsführersperre im Herkunftsland nicht ohne gesonderte Prüfung und auch nur dann im Aufnahmeland Geltung entfalten, wenn die Gründe für die Verhängung der Geschäftsführersperre im Herkunftsland geeignet sind, auch im Aufnahmeland eine solche Sperre zu rechtfertigen.

2.4.12. Welche Maßnahmen würden dazu beitragen, das Problem der notleidenden Kredite besser in den Griff zu bekommen?

- a) Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit von Insolvenzverfahren
- b) Maßnahmen zur Rettung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen
- c) Maßnahmen zur Bereitstellung benutzerfreundlicher Informationen über die nationalen Insolvenzrahmen
- d) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)
- e) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Verbrauchern
- f) Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Insolvenzen
- g) Sonstige Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit Insolvenzen stehen (z. B. Durchsetzung von Verträgen)
- h) Keine Meinung

Begründung:

Das "Problem der notleidenden Kredite" ist nur durch Maßnahmen in den Griff zu bekommen, die das Entstehen notleidender Kredite verhindern. Hierzu können Maßnahmen zur Verhinderung der Insolvenz des Kreditnehmers genauso helfen, wie benutzerfreundliche Informationen über die nationalen Insolvenzrahmen, deren Beachtung Einfluss auf die Kreditvergabepraxis haben könnte.